

**Verordnung  
über die Organisation des kantonalen Steueramtes**

**Verordnung  
über die Durchführung des Bundesgesetzes  
über die direkte Bundessteuer**

**(Änderungen vom 24. August 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 wird geändert.
- II. Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- IV. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Mario Fehr                         Beat Husi

---

# **Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes**

**(Änderung vom 24. August 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Gliederung

- § 2. Das Steueramt ist wie folgt gegliedert:
- Bereich Finanzen mit den Dienstabteilungen Rechnungswesen und Controlling, Quellensteuer, Inkasso sowie der Gruppe Bezugsdienste,
  - lit. b unverändert.
  - Bereich Logistik mit den Dienstabteilungen Logistik, Akten- und Datenpflege sowie den Gruppen Strategische Projekte und IT Controlling,
  - Bereich Recht und Gesetzgebung mit den Dienstabteilungen Recht und Spezialdienste,
  - Management Support und Stab mit den Gruppen Organisationsmanagement und Facility Management,
  - f. Interne Revision.

Leitung

- § 3. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Der Chefin oder dem Chef des Steueramtes sind direkt unterstellt:
- lit. a–c unverändert.
  - die Chefin oder der Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
  - die Stabschefin oder der Stabschef,
  - lit. f unverändert.
  - die Chefin oder der Chef Interne Revision.

Geschäftsleitung

- § 4. <sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef des Steueramtes und die Direktunterstellten nach § 3 Abs. 2 lit. a–f bilden die Geschäftsleitung des Steueramtes.

Abs. 2 unverändert.

Kommission  
Rechtsetzung

- § 5. <sup>1</sup> Die Kommission Rechtsetzung wird gebildet durch
- die Chefin oder den Chef des Steueramtes,
  - die stellvertretende Chefin oder den stellvertretenden Chef des Steueramtes,

- c. die Chefin oder den Chef des Bereichs Produktion,
- d. die Chefin oder den Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
- e. die Konsulentin oder den Konsulenten Unternehmenssteuern.

Abs. 2 unverändert.

- |   |   |
|---|---|
| § 6. Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling erfüllt folgende Aufgaben:  | Bereich Finanzen                                  |
| lit. a-c unverändert.   | a. Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling |
| d. Buchführung und Steuerteilung für die vom Kanton bezogenen Steuern,  |   |
| e. Verrechnung von Gebühren und der übrigen vom kantonalen Steueramt erbrachten Leistungen.   |   |
| § 7. Die Dienstabteilung Inkasso erfüllt folgende Aufgaben:   | b. Dienstabteilung Inkasso                        |
| a. Eröffnung von Steuerveranlagungen der direkten Bundessteuer,   |   |
| b. Bezug der direkten Bundessteuer und von allen weiteren Steuern, für deren Bezug das kantonale Steueramt zuständig ist,   |   |
| c. Bezug von Bussen wegen Steuerhinterziehung und Verletzung von Verfahrenspflichten sowie von Verfahrenskosten,  |   |
| d. Vertretung des Kantons in Inkassoverfahren, unter Vorbehalt von § 8 lit. a,  |   |
| e. Meldung der Daten für den Ressourcenausgleich des NFA.   |   |
| § 7 a wird aufgehoben.  |   |
| § 8. Die Gruppe Bezugsdienste erfüllt folgende Aufgaben:  | c. Gruppe Bezugsdienste                           |
| a. Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren,   |   |
| b. Durchführung von Sicherungsmassnahmen für die vom Kanton bezogenen Steuern,  |   |
| c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss § 234 des Steuergesetzes,   |   |
| d. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern,  |   |
| e. Entscheid über den Steuererlass hinsichtlich der direkten Bundessteuer, der Nachsteuern und der Bussen wegen Steuerhinterziehung bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie der Quellensteuern,                                       |   |
| f. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Erlasses von Staats- und Gemeindesteuern sowie Grundsteuern, sofern die Rekurse von Steuerpflichtigen erhoben worden sind, sowie Erhebung von Rekursen gegen Erlassentscheide der Gemeinden, |   |
| g. Beratung der Gemeindesteuerämter hinsichtlich des Steuerbezugs,  |   |

- h. Vertretung des Kantons in Amtshilfeverfahren hinsichtlich des Steuerbezugs gemäss Doppelbesteuerungsabkommen,
  - i. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und des Bezugs der direkten Bundessteuer.
- d. Dienstabteilung Quellensteuer
- § 9. Die Dienstabteilung Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:
  - a. Vollzug der Bestimmungen über die Quellensteuern mit Ausnahme des Steuerbezugs,
  - b. Entscheid in Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug bei den Quellensteuern,
  - c. Entscheid über Einsprachen gegen die Festsetzung der Quellensteuern,
  - d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrechtsgericht hinsichtlich der Quellensteuern.
- d. Dienstabteilung Akten- und Datenpflege
- § 15. Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erfüllt folgende Aufgaben:
  - a. Bewirtschaftung der Steuerakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form,
  - b. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
  - lit. b und c werden zu lit. c und d.
  - e. Führung des zentralen kantonalen Steuerregisters sowie des Treuhandregisters, einschliesslich Sicherstellung der Datenkonsistenz im Austausch zwischen Kanton und Gemeinden und den verschiedenen IT-Applikationen,
  - f. Erfassung und Verteilung der ein- und ausgehenden Rechtsmittel,
  - g. Führung der Telefonzentrale und des Postdienstes,
  - h. Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen.
- Bereich Recht und Gesetzgebung
- a. Dienstabteilung Recht
- § 16. Die Dienstabteilung Recht erfüllt folgende Aufgaben:
  - lit. a–e unverändert.
  - f. Vertretung des Steueramtes in Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen das kantonale Steueramt und Entscheid über Aufsichtsbeschwerden gegen Gemeindesteueraümler,
  - lit. g unverändert.
  - h. Entscheid über Rekurse betreffend Ausstellung von Steuerausweisen,
  - i. Vorbereitung von Strafanzeigen unter Vorbehalt von § 17 lit. c,
  - lit. j unverändert.

- k. Vorbereitung von Entscheiden über Ausstandsbegehren,
- l. Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen, Weisungen, Merkblättern und Praxisfestlegungen,
- m. Vorbereitung von Anträgen zu parlamentarischen Geschäften und von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen,
- n. Koordination oder Durchführung der dem Steueramt aufgrund des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen obliegenden Aufgaben.

§ 17. Die Dienstabteilung Spezialdienste erfüllt folgende Aufgaben:

lit. a und b unverändert.

b. Dienst-  
abteilung  
Spezialdienste

- c. Einreichen von Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern und Vertretung des Kantons vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

§ 18. Die Gruppe Organisationsmanagement erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung des Organisationsmanagements sowie Betrieb und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems für ausserhalb des Steuerrechts liegende Risiken,
- b. Erbringung von Beratungsdienstleistungen im kantonalen Steueramt und für Gemeindesteuerämter im Bereich des Organisationsmanagements und der Managementsysteme,
- c. Antragstellung zur Qualitätssicherung in Bezug auf ausserhalb des Steuerrechts liegende Risiken.

Management  
Support und  
Stab

a. Gruppe  
Organisations-  
management

§ 19. Die Gruppe Facility Management erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Koordination des Gebäudebetriebs, Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb des Steueramtes, Gewährung der Gebäudesicherheit, Wahrnehmung des Bedrohungsmanagements und der betrieblichen Notfallorganisation sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes,
- b. Raum- und Infrastrukturplanung, Flächenmanagement sowie Bereitstellung von zentralen Einrichtungen und Arbeitsplätzen,
- c. Beschaffung von Dienstleistungen und Gebrauchsgütern, ausgenommen Beschaffungen von IT.

b. Gruppe  
Facility  
Management

- Stabschefin oder Stabschef § 20. Die Stabschefin oder der Stabschef erfüllt folgende Aufgaben:
- a. Leitung des Management Supports,
  - b. Führungsunterstützung der Chefin oder des Chefs des kantonalen Steueramtes, namentlich durch Koordination der amtsinternen und amtsübergreifenden Zusammenarbeit sowie Leitung von Entwicklungsvorhaben,
  - c. Organisation der internen und externen Kommunikation, soweit dafür nicht die oder der Kommunikationsbeauftragte der Finanzdirektion zuständig ist,
  - d. Sicherstellung des amtsinternen Personalcontrollings.

§ 23 wird zu § 21.

- Interne Revision § 22. <sup>1</sup> Die Interne Revision erfüllt folgende Aufgaben:
- a. Prüfung der Gemeindesteuerämter hinsichtlich Registrierung, Einschätzungstätigkeit, Steuerbezug und Rechnungsführung,
  - b. Prüfung der Einhaltung von internen und externen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben (Compliance),
  - c. Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz der internen Führungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse (Governance),
  - d. Erbringung von Beratungsdienstleistungen im kantonalen Steueramt und gegenüber den Gemeindesteuerämtern im Rahmen ihrer Fachaufgaben,
  - e. Beurteilung der Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Prozesse und der Organisation sowie der Verlässlichkeit der Berichterstattung.

<sup>2</sup> Die Interne Revision berichtet an die Chefin oder den Chef des kantonalen Steueramtes und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung selbstständig und unabhängig aus.

§§ 24 und 25 werden zu §§ 23 und 24.

---

# **Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer**

**(Änderung vom 24. August 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 12, 20, 22, 26 und 27 wird der Ausdruck «Dienstabteilung Bundessteuer» durch «Dienstabteilung Inkasso» ersetzt.

§ 6. Der Dienstabteilung Inkasso kommen zu:  
lit. a unverändert.

Dienstabteilung  
Inkasso

lit. b wird aufgehoben.

lit. d und e werden zu lit. b und c.

lit. f–j werden aufgehoben.

lit. k wird zu lit. d.

lit. l–r werden aufgehoben.

e. die Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss Art. 174 Abs. 1 Bst. a DBG,

lit. s wird zu lit. f.

§ 6 a. <sup>1</sup> Der Gruppe Bezugsdienste kommen zu:  
a. der Entscheid über einen Steuererlass,

Gruppe  
Bezugsdienste

lit. b unverändert.

c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss Art. 174 Abs. 1 Bst. b und c DBG,

d. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13 und 55 DBG).

Abs. 2 unverändert.

§ 6 b. Der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege kommen zu: Dienstabteilung  
a. die Führung des Registers der Steuerpflichtigen (Art. 122 DBG), Akten- und  
Datenpflege

b. die Vorbereitung des Veranlagungsverfahrens von natürlichen Personen ohne Staatssteuerpflicht (Art. 3 Abs. 5 DBG),

- c. die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- d. der Entscheid über die Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG),
- e. der Entscheid über den Eintrag im Grundbuch (Art. 172 DBG).

Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling	§ 6 c. Der Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling kommen zu:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Festsetzung des Pauschalanteils des Bundes am Quellensteuerertrag (Art. 17 Abs. 2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer),</li> <li>b. die Abrechnung mit dem Bund (Art. 196 DBG),</li> <li>c. die Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und 197 DBG).</li> </ul>
Dienstabteilung Spezialdienste	§ 8. Der Dienstabteilung Spezialdienste kommen zu:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>lit. a und b unverändert.</li> <li>c. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 177 Abs. 1 DBG),</li> <li>lit. d unverändert.</li> </ul>
Dienstabteilung Quellensteuer	§ 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>lit. a wird aufgehoben.</li> <li>lit. b–f werden zu lit. a–e.</li> <li>lit. g wird aufgehoben.</li> </ul>
Übrige Organisationseinheiten	§ 11. Die übrigen Organisationseinheiten des kantonalen Steueramtes stehen den in §§ 6–10 aufgeführten Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch für die Belange der direkten Bundessteuer zur Verfügung.
Register	§ 15. Die Meldungen über Mutationen werden für die steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton von den Gemeindesteuerämtern, für alle übrigen Steuerpflichtigen von der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erstellt.
Meldepflicht der Grundbuchämter	§ 16. Die Grundbuchämter melden der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege den Erwerb von Liegenschaften durch im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen.
Zustellung der Formulare	§ 18. Die Formulare für die Steuererklärungen werden zugestellt:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. den natürlichen Personen durch die Gemeindesteuerämter,</li> <li>b. den juristischen Personen durch die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege.</li> <li>lit. c wird aufgehoben.</li> </ul>

§ 21. <sup>1</sup> Einsprachen sind bei der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege einzureichen. Verfahren und Register

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege führt das Register über Einsprachen und übermittelt sie der zuständigen Division oder Dienstabteilung zur Prüfung und Entscheidung.

<sup>3</sup> Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die zuständige Division oder Dienstabteilung zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, holt diese die erforderliche Zustimmung ein und leitet die Sache an das Steuerrechtsgericht weiter (Art. 132 Abs. 2 DBG).

§ 29. <sup>1</sup> Die Grundbuchämter dürfen die Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person im Grundbuch erst mit schriftlicher Zustimmung der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege vornehmen (Art. 172 Abs. 1 DBG). Eintrag im Grundbuch

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege bescheinigt dem Veräußerer zuhanden des Grundbuchamtes die Zustimmung zum Eintrag oder die Ablehnung (Art. 172 Abs. 2 und 3 DBG).

§ 30. <sup>1</sup> Das Handelsregisteramt gibt der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person Kenntnis (Art. 171 DBG). Löschung einer Firma im Handelsregister

<sup>2</sup> Das Handelsregisteramt darf eine juristische Person im Handelsregisteramt erst löschen, wenn ihm die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

§ 31. Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling schliesst ihre Rechnung auf Jahresende ab. Abrechnung

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Gestützt auf § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) hat der Regierungsrat die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 (Organisationsverordnung; LS 631.51) erlassen.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden Aufgaben in den Bereichen Finanzen und Logistik neu zugeteilt. Grund dafür ist die Einführung neuer Anwendungen für die direkte Bundessteuer, die Quellensteuer und die zentrale Personendatenhaltung gemäss RRB Nrn. 516/2011 und 517/2011. Die neue Aufgabenzuteilung erfolgt prozessorientiert und soll zu einer Bündelung von Kompetenzen und zu Effizienzsteigerungen führen.

Weiter werden die Aufgaben der beiden Organisationseinheiten Interne Revision sowie Management Support und Stab, die aus dem bisherigen Stabsbereich Qualitätssteuerung hervorgehen, festgelegt. Schliesslich werden Aufgaben der Gesetzgebung dem Bereich Recht zugewiesen.

## **2. Änderungen im Bereich Finanzen**

Im Bereich Finanzen soll die bisherige Organisation mit drei Dienstabteilungen, nämlich den Dienstabteilungen Rechnungswesen und Controlling, Quellensteuer und Bundessteuer sowie der Gruppe Bezugsdienste grundsätzlich beibehalten werden. Es erfolgt eine Neuerteilung und Zusammenfassung von Aufgaben sowie die Umbenennung der Dienstabteilung Bundessteuer in Dienstabteilung Inkasso.

### **2.1 Zusammenführen von Buchhaltungen**

Die bisher auf mehrere Dienstabteilungen verteilten Buchhaltungen betreffend die direkte Bundessteuer, die Quellensteuer, die Nachsteuern und Bussen sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden – zusammen mit der allgemeinen Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung – in der Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling zusammengefasst. Weiter übernimmt die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling vom ehemaligen Stabsbereich Qualitätssteuerung die Buchhaltung der Staats- und Gemeindesteuern.

### **2.2 Zentralisierung der Bezugsprozesse in der Dienstabteilung Inkasso**

Sämtliche Bezugsprozesse von Steuern, die das kantonale Steueramt bezieht, werden in der Dienstabteilung Inkasso zusammengefasst. Bei den betroffenen Steuern handelt es sich um die direkte Bundessteuer, die Quellensteuer, die Nachsteuern und Bussen sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Die Dienstabteilung Bundessteuer wird in Dienstabteilung Inkasso umbenannt.

### **2.3 Verselbstständigung der Gruppe Bezugsdienste**

Die im Organigramm seit ihrer Bildung 2014 gesondert geführte Gruppe Bezugsdienste wird nach der erfolgreichen Anlaufphase der Chefin oder dem Chef des Bereichs Finanzen direkt unterstellt.

### **2.4 Veranlagung der Quellensteuer**

In der Dienstabteilung Quellensteuer verbleiben die Korrektur- und Durchführungsfunktionen der Quellensteuer («Veranlagung») mit Ausnahme der Registrierung, des Steuerbezugs und der Buchhaltung.

### **2.5 Verschiebung der Registerfunktionen in den Bereich Logistik**

Die Registerfunktionen betreffend die direkte Bundessteuer und die Quellensteuer werden in den Bereich Logistik verschoben (vgl. Ziff. 3).

## **3. Zentralisierung von Registerfunktionen im Bereich Logistik**

Die Registerfunktionen im Steueramt werden zusammengefasst. Die bereits bisher Registerfunktionen wahrnehmende Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei übernimmt damit auch die Registerfunktionen betreffend die direkte Bundessteuer und die Quellensteuer. Um auf den Schwerpunkt ihrer heutigen Aufgaben hinzuweisen, wird die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei in Dienstabteilung Akten- und Datenpflege umbenannt.

## **4. Übernahme der Gesetzgebungsarbeiten durch den Bereich Recht**

Mit Blick auf den Altersrücktritt des Konsulenten Steuergesetzgebung werden dessen Aufgaben an den Bereich Recht übertragen. Der Bereich Recht wird in Bereich Recht und Gesetzgebung umbenannt.

## **5. Aufteilung des Stabsbereichs Qualitätssteuerung**

Im Stabsbereich Qualitätssteuerung besteht eine historisch gewachsene Aufgabenvielfalt, die in der heutigen Form weder den Vorgaben einer zeitgemässen Governance standhält noch zweckmässig führbar ist. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

### **5.1 Verschiebung der Steuerbuchhaltung in den Bereich Finanzen**

Die Buchhaltung der Staats- und Gemeindesteuern wird in die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling übergeführt (vgl. Ziff. 2.1).

### **5.2 Interne Revision als Organisationseinheit für alle Kontrollorgane**

Die heute bestehenden Kontrollorgane Inspektorat und Revisorat werden in einer neu geschafften Organisationseinheit «Interne Revision» zusammengefasst. Diese wird aus Gründen der Funktionstrennung direkt der Chefin oder dem Chef des Steueramtes unterstellt. Diese Veränderung schafft die Grundlage für die Weiterentwicklung zu einer internen Revision nach anerkannten Standards für das gesamte zürcherische Steuerwesen.

### **5.3 Konsolidierung des Stabsbereichs Qualitätssteuerung**

Die Aufgaben Internes Kontrollsysteem (IKS), Organisationsmanagement, Kommunikation, Beschaffung (mit Ausnahme der IT), amtsinternes Personalcontrolling, Facility Management/Sicherheit und Bereitstellung von Diensten verbleiben im Stabsbereich Qualitätssteuerung bzw. werden von der Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling übernommen. Der Bereich wird jedoch verstärkt auf die Unterstützung der Amtsleitung ausgerichtet (Führungsunterstützung, «Management Support»).

Der verbleibende Teil des Stabsbereichs Qualitätssteuerung wird in Management Support umbenannt. Die darin eingereihte Gruppe IKS nennt sich neu Gruppe Organisationsmanagement, um ihrem erweiterten Aufgabenspektrum Rechnung zu tragen.

Der Management Support wird von der Stabschefin oder vom Stabschef geleitet.

## **6. Änderungen der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer**

Als Folge der Anpassungen in der Organisation des kantonalen Steueramtes ergeben sich auch in der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer verschiedene Anpassungen.

## **7. Personelle Auswirkungen**

Die vorgesehenen Änderungen führen zu Verschiebungen der steueramtsinternen Zuweisung von Stellen, jedoch zu keinen saldo-wirksamen Änderungen des Stellenplans des kantonalen Steueramtes.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgesehenen Änderungen der Aufgaben haben keinen Mehraufwand zur Folge.

## **9. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Da das kantonale Steueramt im Rahmen eines strukturierten Change-Management-Prozesses bereits mit der Umsetzung der vorliegend dargestellten Änderungen befasst ist, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der allfälligen Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.